

## TOP 3: Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung 2019:

### **Zulässigkeit von Vergütungen für und Zahlungen an Mitglieder des Vereins**

#### **1. Erläuterung:**

Der Ökumenische Arbeitskreis Enneagramm (ÖAE) e.V. ist beim Amtsgericht Göttingen als Verein eingetragen und vom Finanzamt Göttingen als gemeinnützig anerkannt. Grundgedanke der Gemeinnützigkeit nach den Vorschriften der deutschen Abgabenordnung ist, dass Leistungen von gemeinnützigen Vereinen nur an Dritte, also nicht-vereinsangehörige Personen/Einrichtungen, erbracht werden dürfen. Leistungen, die aus Vereinsmitteln an Vereinsmitglieder, insbesondere an Vorstandsmitglieder, erbracht werden, stellen somit eine Ausnahme dar, auch wenn sie in vielen Fällen unvermeidlich erscheinen. Denn gem. § 27 Abs. 3 S. 2 BGB sind Vorstandsmitglieder grundsätzlich unentgeltlich tätig.

Solche Leistungen, insbesondere Vergütungen für jede Art von Tätigkeiten, bedürfen daher einer besonderen Ermächtigung in der Vereinssatzung bzw. durch die Mitgliederversammlung.

#### **2. Beschlussvorschlag:**

##### **2.1. Änderung der Vereinssatzung**

In § 6 der Vereinssatzung des Ökumenischen Arbeitskreises Enneagramm (ÖAE) e.V. (Stand: 24.03.2017) wird zur Klarstellung der bereits enthaltenen Regelung hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: *„Satz 2 gilt abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB auch für Personen, die gem. § 6 Ziffer 1 dem Vorstand angehören.“*

#### **3. Vergütungen und Zahlungen an Vereinsmitglieder**

##### **3.1. Leistungen des Vereins an Vorstandsmitglieder**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Vorstandsmitgliedern gem. § 3 Ziffer 6 der Vereinssatzung i.V.m. Ziffer 2 dieses Beschlussvorschlags Vergütungen im dadurch als zulässig erklärten Umfang zu gewähren.

##### **3.2. Leistungen des Vereins an Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind**

Der Vorstand kann darüber hinaus Mitgliedern des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder gem. § 6 Ziffer 1 der Vereinssatzung sind, im Rahmen der Grenzen, die im deutschen Einkommenssteuerrecht für steuerfreie Einnahmen i.S.d. § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten, Vergütungen bzw. Zahlungen für Tätigkeiten für oder Leistungen an den Verein gewähren, die aus Mitteln des Vereins bezahlt werden.

Voraussetzung dafür ist entweder,

- a) dass die Zahlungen in Ziffer 3.2. dieses Beschlusses ausdrücklich und betragsmäßig genannt sind oder,
- b) dass für diese Leistungen ein vergleichbarer oder höherer Preis bezahlt werden müsste, sofern ein Dritter sie erbringen würde oder sie auf dem freien Markt erworben werden müssten. Darunter fallen insbesondere übliche Honorare an Vereinsmitglieder für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Vorträge und Workshops, z. B. bei der Jahrestagung, vgl. § 3 Nr. 4 Satz 3 der Satzung.

Vergütungen können – über den Ersatz von Auslagen und Erstattungen hinaus – für folgende Tätigkeiten in folgender Höhe geleistet werden:

|  |                              |
|--|------------------------------|
| Tätigkeitsvergütung für die Teilnahme eines Vereinsmitglieds an der jährlichen Klausurtagung   | Bis zu<br>75 Euro/Tag/Person |
| Tätigkeitsvergütung für eine Veranstaltungsteilnahme, bei der ein Vereinsmitglied den Ökumenischen Arbeitskreis Enneagramm (ÖAE) e.V. aufgrund eines Beschlusses des Vorstands repräsentiert, ausgenommen die jährliche Mitgliederversammlung bzw. die Jahrestagung. | Bis zu<br>75 Euro/Tag/Person |

### 3.3. Höchstbeträge

Pro Mitglied gilt ein personenbezogener, jährlicher Höchstbetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG (die sog. Ehrenamtszuschale). Dieser liegt derzeit bei 720,00 Euro pro Kalenderjahr. Sofern es sich ausschließlich um eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit oder eine künstlerische Tätigkeit handelt, tritt an die Stelle des Höchstbetrags gem. § 3 Nr. 26a EStG der Höchstbetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag). Dieser liegt derzeit bei 2.400,00 Euro pro Kalenderjahr.

Ausgenommen von der Geltung des Höchstbetrags sind Leistungen an Mitglieder, nicht jedoch an Vorstandsmitglieder gem. § 6 Ziffer 1 der Vereinssatzung, die für Leistungen erbracht werden, die sie im Rahmen ihrer beruflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit am Markt zu vergleichbaren Konditionen erbringen (d.h. für Leistungen, die einem umfassenden Drittvergleich standhalten). Denn bei seiner beruflichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit soll einem Vereinsmitglied gegenüber einem Nicht-Vereinsmitglied kein Nachteil aufgrund der Vereinsmitgliedschaft erwachsen.

### 3.4. Vollzug

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, über die in diesem Beschluss genannten Vergütungen und Zahlungen zu beschließen. Sie ermächtigt den Kassier, die Zahlungen in der vom Vorstand beschlossenen Höhe auszukehren. Sofern sich innerhalb oder nach Ende eines Kalenderjahrs herausstellt, dass Zahlungen über die in Nr. 3.3. festgelegten Höchstbeträge hinaus geleistet wurden, ist der Vorstand gehalten, diese Leistungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzufordern.